

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

ZVG § 91 Abs. 3 Satz 1

Im Falle des Bestehenbleibens eines Rechts nach § 91 Abs. 2 ZVG vermindert sich der durch Zahlung zu berichtigende Teil des Meistgebots nicht nur um den Kapitalbetrag des Rechts, sondern auch um die vom Zuschlag bis zur Erlösverteilung angefallenen Zinsen.

BGH, Urt. v. 13. März 1970 - V ZR 89/67 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_89/67

URTEIL

Verkündet am

13. März 1970

W ü s t ,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Hans K [REDACTED] in G [REDACTED],
W [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr
von [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Ernst W [REDACTED] in D [REDACTED]-
G [REDACTED], U [REDACTED] E [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 1970 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und
der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Hill und
Offterdinger
für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Beklagten werden
das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 13. April 1967 auf-
gehoben und das Urteil der 5. Zivilkammer
des Landgerichts Düsseldorf vom 11. Mai 1966
abgeändert, soweit zum Nachteil des Beklag-
ten erkannt ist.

Die Klage wird auch im übrigen abgewiesen.
Der Kläger hat die Kosten aller Rechtszüge
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Gläubiger einer mit 12 % verzins-
lichen Grundschuld in Höhe von 50 000 DM. Die Grund-
schuld hatte gleichen Rang mit einer Grundschuld, die
in gleicher Höhe und zum gleichen Zinssatz zugunsten
des Kaufmanns Ignaz S. [REDACTED] eingetragen war.

Das belastete Grundstück wurde am 30. April 1965
im Wege der Zwangsversteigerung dem Beklagten um das
Meistgebot von 876 000 DM zugeschlagen. Der Beklagte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vereinbarte mit drei dem Kläger und dem Kaufmann Schürbrock im Rang vorgehenden Grundpfandrechtsgläubigern, daß deren Rechte nicht durch den Zuschlag erlöschen, sondern bestehenbleiben sollten.

In dem Verteilungstermin am 13. Oktober 1965 wurden von dem Versteigerungserlös (auch) die Zinsen der bestehenbleibenden Grundpfandrechte für die Zeit vom 30. April 1965 bis zum 13. Oktober 1965 in Höhe von 26 384,67 DM abgesetzt. Hiernach erhielt der Kläger - ebenso wie der Kaufmann S. [REDACTED] - auf seine Grundschuld aus dem Versteigerungserlös einen Betrag von 22 694,78 DM.

Der Kläger hält den Beklagten für verpflichtet, den Zinsbetrag von 26 384,67 DM je zur Hälfte an ihn und den Kaufmann S. [REDACTED] zu zahlen.

Er hat deshalb beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 13 192,33 DM nebst 9 % Zinsen seit dem 5. November 1965 zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Nach seiner Ansicht sind die Zinsen zu Recht von dem Versteigerungserlös abgezogen worden, weil er mit der Erteilung des Zuschlags Eigentümer des Grundstücks geworden und deshalb verpflichtet gewesen sei, die Zinsen seit dem Zeitpunkt des Zuschlags an die Gläubiger zu entrichten; er brauche diese Zinsen nicht doppelt zu zahlen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, dem Kläger jedoch nur 4 % Zinsen seit dem 11. März 1966 zugesprochen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit seiner von dem Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Auslegung der Vorschrift des § 91 Abs. 3 Satz 1 ZVG ab, nach der im Falle des Abs. 2 dieser Vorschrift, wenn also das Bestehenbleiben eines Rechts zwischen dem Berechtigten und dem Ersterer vereinbart worden ist, sich der durch Zahlung zu berichtigende Teil des Meistgebots um den Betrag vermindert, welcher sonst dem Berechtigten gebühren würde. Diese Auslegung ist in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten. Nach der einen Ansicht vermindert sich das Bargebot nur um den Kapitalbetrag des bestehenbleibenden Rechts (OLG Köln, OLGZ 1966, 190; LG Bonn, NJW 1965, 2113; Zeller, ZVG 7. Aufl. § 91 Anm. 5 a; Korintenberg/Wenz, ZVG 6. Aufl. § 91 Anm. 4; Pöschl, BWNöTZ 1958, 54). Nach der anderen Ansicht vermindert sich das Bargebot nicht nur um den Kapitalbetrag des bestehenbleibenden Rechts, sondern auch um die vom Zuschlag bis zur Erlösverteilung anfallenden Zinsen (LG München I, Zeller aaO Zusatzband

S. 17; Jaeckel/Güthe, ZVG 7. Aufl. § 13 Anm. 4; Steiner/Riedel, ZVG 7. Aufl. § 91 2 f; Ruhl/Drischler/Mohrbuter, ZVG 4. Aufl. Muster 65 Hinweise S. 214; Wilhelmi/Vogel, ZVG 5. Aufl. § 91 Anm. 6; Dassler/Schiffhauer, ZVG 10. Aufl. § 91 Anm. 4; Drischler, NJW 1966, 766 und Rpfleger 1967, 359).

Die von dem Berufungsgericht gebilligte erste Ansicht, nach der sich das Bargebot nur um den Kapitalbetrag des bestehenbleibenden Rechts vermindert, geht davon aus, daß die nachträgliche Vereinbarung des Bestehenbleibens des Rechts auf den Zeitpunkt des Zuschlags zurückwirkt, das Recht also als nicht erloschen gilt. Hieraus wird gefolgert, daß der Berechtigte den aus dem Recht erwachsenen Zinsanspruch gegen den Ersteher außerhalb des Verteilungsverfahrens kraft seiner bestehengebliebenen dinglichen Berechtigung geltend machen kann und dieser Zinsanspruch deshalb mit dem Versteigerungserlös nichts zu tun hat. Es bestehe daher, so wird weiter erklärt, kein innerer Grund dafür, ein solches Recht anders zu behandeln als ein auf Grund der gesetzlichen Versteigerungsbedingungen gemäß §§ 44, 52 ZVG oder ein auf Grund besonders vereinbarter Versteigerungsbedingungen gemäß § 59 ZVG bestehenbleibendes Recht.

Das widerspricht indessen sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn der Vorschrift des § 91 Abs. 3 Satz 1 ZVG. Wenn diese Vorschrift besagt, daß das Bargebot um den Betrag zu kürzen ist, welcher sonst dem Berechtigten gebühren würde, so bedeutet das nichts anderes, als daß das Bargebot um den Betrag zu kürzen ist, der dem Berechtigten ohne die Vereinbarung des

Bestehenbleibens des Rechts zugestanden hätte. Dazu gehört aber nicht nur der Kapitalbetrag des Rechts, sondern auch die aus ihm erwachsenen Zinsen. In Übereinstimmung damit heißt es schon in den Motiven zum Zwangsversteigerungsgesetz: "Die Zahlungspflicht des Erstehers wird in der Weise beeinflusst, daß der nach § 49 zu zahlende Teil des Meistgebots sich um den Betrag mindert, welchen der Berechtigte bei Verteilung des Erlöses zu erhalten hätte, wenn das Recht gemäß § 91 Abs. 1 unterginge" (zitiert nach Jaeckel/Güthe aaO § 91 Anm. 9). Hinzu kommt, daß das Meistgebot unter den bekannt gegebenen Bedingungen, im vorliegenden Fall also unter der Bedingung des Erlöschens der drei dem Kläger und dem Kaufmann S. [REDACTED] im Rang vorgehenden Grundpfandrechte abgegeben wurde und deshalb nicht mehr zu beseitigen ist. Die Vereinbarung des Bestehenbleibens eines Rechts nach § 91 Abs. 2 ZVG betrifft deshalb auch aus diesem Grund nur das Verhältnis zwischen dem Ersteher und dem Gläubiger des erloschenen Rechts, während alle übrigen Beteiligten, und damit auch das Verhältnis des Erstehers zu den anderen Gläubigern, von einer solchen Vereinbarung unberührt bleiben (vgl. Drischler aaO). Die Vereinbarung kann deshalb weder zu einer Benachteiligung des Erstehers, noch zu einer Begünstigung der anderen Gläubiger führen. Das wäre aber der Fall, wenn hier der Kläger und der Kaufmann S. [REDACTED] die mit der Klage geltend gemachten Zinsen der drei bestehenbleibenden Grundpfandrechte für die Zeit von der Erteilung des Zuschlags bis zum Verteilungstermin in Höhe von 26 384,67 DM beanspruchen könnten, obwohl sie ihnen ohne die Vereinbarung zwischen dem Beklagten und den Gläubigern der drei Grundpfandrechte über das Bestehenbleiben dieser Rechte nicht zugestanden hätten.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist deshalb die Vorschrift des § 91 Abs. 3 Satz 1 ZVG dahin auszulegen, daß sich im Falle der Vereinbarung des Bestehenbleibens eines Rechts nach Abs. 2 dieser Vorschrift der durch Zahlung zu berichtigende Teil des Meistgebots nicht nur um den Kapitalbetrag des Rechts, sondern auch um die vom Zuschlag bis zur Erlösverteilung angefallenen Zinsen vermindert. Daran vermögen auch die Ausführungen des Berufungsgerichts nichts zu ändern. Richtig ist zwar, daß eine Vereinbarung über das Bestehenbleiben eines Rechts nach § 91 Abs. 2 ZVG rückwirkende Kraft hat (Steiner/Riedel aaO), die Übernahme des Rechts also rückwirkend vom Zuschlag an als erfolgt gilt. Damit soll aber nur die Kontinuität des Rechts zum Ausdruck gebracht werden, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht aber auch, daß bei der Entscheidung der Frage, welcher Betrag dem Berechtigten zustehen würde, wenn eine Vereinbarung über das Bestehenbleiben des Rechts nicht getroffen worden wäre, nicht auf den Zeitpunkt des Verteilungstermins, sondern auf den Zeitpunkt des Zuschlags abzustellen ist. Die auf Zeller (aaO) gestützte Auffassung des Berufungsgerichts, die Verminderung des Bargebots nur um den Kapitalbetrag des bestehenbleibenden Rechts führe zwar zu einer Erhöhung des zu verteilenden Barerlöses zugunsten der übrigen Beteiligten, doch entfielen andererseits die diesen nach § 49 Abs. 2 ZVG zufließenden Zinsen aus dem gekürzten Betrag, so daß, wenn auch nicht ein rechnerisch genauer, so doch ein ungefährrer Ausgleich zu errechnen sei, ist gegenstandslos. Denn die nachfolgenden Gläubiger erhalten, wenn von dem Bargebot auch die Zinsen für die Zeit von der

Erteilung des Zuschlags bis zum Verteilungstermin abgezogen werden, genau das, was sie ohne die Vereinbarung des Bestehenbleibens eines Rechts erhalten würden. Ein Ausgleich ist deshalb überhaupt nicht erforderlich, wobei vorausgesetzt wird, dass das ganze Bargebot bis zum Verteilungstermin nach § 49 Abs. 2 ZVG verzinst wird (vgl. Drischler aaO). Damit entfällt auch die von dem Berufungsgericht aus seiner Auffassung gezogene Folgerung, die in Kauf zu nehmende Unmöglichkeit eines rechnerisch genau durchzuführenden Ausgleichs sei auch deshalb gerechtfertigt, weil die Vereinbarung über das Bestehenbleiben eines Rechts dem Ersteher dadurch zugute komme, daß er in Höhe der Hauptsumme des übernommenen Rechts die Aufbringung von Bargeld erspare, vom Zuschlag an die Nutzungen des Grundstücks ziehe und das um die Hauptsumme verminderte Bargebot bis zur Erlösverteilung nur mit 4 % (§ 49 Abs. 2 ZVG in Verbindung mit § 246 BGB) zu verzinsen brauche. Dem Berufungsgericht kann schließlich darin nicht gefolgt werden, bei einer Kürzung des Bargebots auch um die seit dem Zuschlag bis zur Erlösverteilung angefallenen Zinsen des bestehenbleibenden Rechts würde der Ersteher ohne rechtfertigenden Grund auf Kosten der nachfolgenden Gläubiger um so besser dastehen, je mehr Zeit zwischen dem Zuschlag und dem Verteilungstermin verstreiche. Dem wird von der Revision mit Recht entgegengehalten, daß es nicht in der Hand des Erstehers liege, ob der Verteilungstermin dem Zuschlag schnell folge oder nicht, und daß der im letzteren Falle für den Ersteher sich ergebende Vorteil ihm kraft Gesetzes und deshalb nicht ohne Rechtsgrund zustehe.

Ob das Versteigerungsgericht entsprechend dem Vortrag des Prozeßbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung die Zinsen nach § 49 Abs. 2 ZVG außer Betracht gelassen hat und dem Kläger hieraus ein Anspruch gegen den Beklagten zusteht, kann dahingestellt bleiben, weil diese Zinsen nicht Gegenstand des Rechtsstreits sind, das Berufungsurteil auch keine Feststellungen zu diesem Vortrag trifft.

Da somit die Zinsen der drei bestehenbleibenden Grundpfandrechte für die Zeit vom 30. April 1965 bis zum 13. Oktober 1965 in Höhe von 26 384,67 DM nicht dem Kläger und dem Kaufmann S [REDACTED], sondern dem Beklagten zustehen, war auf die Rechtsmittel des Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Oberlandesgerichts und Abänderung des Urteils des Landgerichts die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Hill

Offterdinger